

Finanzamt Eilenburg | Postfach 11 33 | 04831 Eilenburg

Firma
Kälte- Klima- Technik
Holger Putze GmbH
Naundorfer Weg 10
04509 Delitzsch

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	237
Steuernummer:	23711203834
Sicherheitsnummer:	05950555

Datum
21. Dezember 2016

Durchwahl
Telefon 1344

Bearbeiter
Frau Skowronek

Zimmer
314

Steuernummer/
Aktenzeichen
237 / 112 / 03834

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma Kälte- Klima- Technik Holger Putze GmbH, Naundorfer Weg	
Name, Anschrift	10, 04509 Delitzsch
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Eilenburg
Walther-Rathenau-Straße 8
04838 Eilenburg

Internet
www.fa-eilenburg.de

E-Mail
poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de*

Telefon
03423 660-0

Telefax
03423 660 - 460

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Leipzig
IBAN
DE66 8600 0000 0086 0015 06
BiC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag 07:30 - 16:00
Dienstag 07:30 - 18:00
Mittwoch 07:30 - 12:30
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bahn Eilenburg
Bus Bahnhof Eilenburg

Behindertenparkplätze:
2 x vor dem Haupteingang

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 19. Februar 2017 bis zum 18. Februar 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Kati Skowronek
Sachbearbeiterin

